

RECHTE KLAR & UMSETZBAR

Arbeitszeit in der Schwangerschaft



Wie viele Stunden darf eine schwangere Ärztin maximal arbeiten? Und was passiert, wenn sie mehr oder weniger arbeitet?

Rechte

- Eine schwangere Ärztin darf aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zum Wohl des Kindes nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden - **keinesfalls über mehr als 9 Stunden pro Tag** (Art. 60 Abs. 1 ArGV 1)! Da es sich um eine Maximalvorschrift handelt, ist weniger immer im Sinne des Gesundheitsschutzes von Mutter und Kind.
- Beträgt die übliche, tägliche Sollarbeitszeit mehr als 9 Stunden, und sieht der Arbeitsvertrag oder die betriebliche Praxis **eine 5-Tage-Woche vor, so darf die Arbeit wegen der 9h Limite nicht plötzlich auf 5,5 Tage verteilt werden** (das bräuchte eine Änderung des Arbeitsvertrages und damit das explizite Einverständnis der Arbeitnehmerin).
- Wird im Ausnahmefall trotzdem einmal über 9 Stunden gearbeitet, ist dies primär **verbotene Arbeitsleistung (bei Vorsatz und Fahrlässigkeit macht sich der Arbeitgebende aber strafbar)**, wird aber in der wöchentlichen Betrachtung den Überstunden bzw. Überzeiten zugewiesen.
- Werden aufgrund der max. 9h-Regel, oder weil der fortschrittliche Arbeitgebende den Gesundheitsschutz ernst nimmt, **Minusstunden** angehäuft, dürfen diese der Ärztin nicht angelastet werden. D.h. es darf **weder zu einer Kürzung des Lohnes führen noch sind diese Zeiten zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, auch dürfen sie nicht mit Überstunden/Überzeiten aus einer früheren Zeit verrechnet werden.**

klar & umsetzbar für Arbeitnehmende

- Es empfiehlt sich die Schwangerschaft möglichst frühzeitig dem HR mitzuteilen und mit der:m Vorgesetzten zu besprechen, **mit welchen Massnahmen das Einhalten von maximal 9 Stunden pro Tag** erreicht werden soll.

für Arbeitgebende

- Nicht nur die Präsenzzeit/Arbeitszeit ist zu senken, sondern auch **das zu bewältigende Arbeitsvolumen, d.h. der Arbeitsinhalt ist anzupassen.**
- Leider unterstützt die gängige Arbeitszeiterfassung in den Spitälern die korrekte Zeiterfassung im Rahmen der Schwangerschaft bzw. des Mutterschutzes nicht genügend. Darum empfehlen wir die folgenden Punkte:
 1. **Einfrieren der Zeitstände** ab Bekanntgabe der Schwangerschaft und Hinterlegen einer Sollzeit von maximal 9 Stunden pro Tag (lineares Herunterbrechen bei Teilzeit).
 2. **Enges Zeitmonitoring**, falls ausnahmsweise mehr als 9 Stunden entstehen würden (was nicht sein darf!), diese zeitnah ausgleichen und Überstunden oder Überzeitkonti zuweisen.
 3. **Aktivieren der eingefrorenen Zeitstände** am Ende des Mutterschutzes (inkl. Stillzeit).

➔ Wenn es Probleme gibt, kann dieses Dokument Deiner:m Vorgesetzten gezeigt oder eine Meldung an den VSAO Zürich erfolgen:
dienstplanberatung@vsao-zh.ch